

## Fall 1

### Sachverhalt:

- Frau F betreut ehrenamtlich eine eritreische Familie und wendet sich an euch als Berater:innen der RLCS mit folgendem Anliegen:
- Die Mutter lebt mit ihren zwei Töchtern bereits in Deutschland
- Der Mutter und beiden Kindern wurde die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt (§ 3 AsylG)
- Ihr Ehemann und ihr Sohn befinden sich noch in Eritrea
  - Der Sohn wurde in einem Arbeitslager schwer am Bein verletzt, wodurch er nun gehbehindert ist; er hätte den Fluchtweg daher nicht überstanden
  - Der Ehemann ist bei seinem Sohn geblieben, damit dieser nicht alleine zurückbleibt
- Die Familie möchte nun sowohl den Sohn als auch den Ehemann nach Deutschland holen
- Eine fristwahrende Anzeige (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG) ist bzgl. des Vaters und des Sohnes erfolgt und befindet sich in den Unterlagen
- Der Sohn ist derzeit 25 Jahre alt
- Zum Beleg der Beinverletzung des Sohnes können Röntgenbilder und einige Unterlagen auf Tigrinya beschafft werden
- Die Familie verfügt über keinerlei Ersparnisse und lebt in Deutschland von staatlicher Hilfe
- Die Familie hat noch keine Deutschkenntnisse erworben

## Fall 2

### Sachverhalt:

- Herr A ist eritreischer Staatsangehöriger und wendet sich an euch als Berater:innen der RLCS mit folgendem Anliegen:
- Er ist im Jahr 2018 aus Eritrea geflohen
- Seit Anfang 2019 befindet er sich in Deutschland
- Mit Bescheid vom August 2019 wurde ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt
- Sein minderjähriger Sohn befindet sich zur Zeit noch in Eritrea
- Herr A möchte seinen Sohn ebenfalls nach Deutschland holen
- Der Sohn ist zur Zeit 17 Jahre alt
- Er lebt in Eritrea bei seiner Mutter, der Exfrau von A
  - Diese ist damit einverstanden, dass A seinen Sohn zu sich nach Deutschland holt
- Fristwahrende Anzeige (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG) ist erfolgt und befindet sich in den Unterlagen
- A hat einen Integrationskurs besucht, spricht aber bislang kaum Deutsch
- A hat keine Arbeit und lebt zur Zeit von staatlicher Unterstützung
- Der Sohn spricht ebenfalls kein Deutsch

### Fall 3

#### Sachverhalt:

- E ist eritreischer Staatsangehöriger und kommt mit folgendem Anliegen zu Euch in die Beratungsstelle:
- Er lebe seit Mitte 2021 in Deutschland
- Er möchte nun seine Verlobte im Sudan treffen, um sie dort zu heiraten
- Er möchte wissen, ob er sie anschließend zu sich nach Deutschland holen kann
- E wurde mit Bescheid des BAMF vom 13.09.2021 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt
- Seine Verlobte ist ebenfalls eritreische Staatsangehörige. Sie ist aus Eritrea geflohen und hält sich zur Zeit im Sudan auf.
- Seine Verlobte ist 25 Jahre alt.
- E arbeitet in einer Fabrik und verdient etwa EUR 1.100,00 im Monat. Damit kann er seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten.
- E lebt in einer WG mit vier deutschen Studierenden. Er hat dort ein kleines Zimmer von ungefähr 12 m<sup>2</sup>.
- Alle zur Hochzeit im Sudan erforderlichen Papiere lägen sowohl für E als auch für seine Verlobte vor